



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. April 2013 (11.04)
(OR. en)**

**8248/13
ADD 2**

AVIATION 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	5. April 2013
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D021888/02 - Anlage V zu Anhang II

Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Anlage V zu Anhang II Verzeichnis der Sondergenehmigungen Nichtgewerblicher Flugbetrieb (vorbehaltlich der in der Genehmigung festgelegten und im Betriebshandbuch oder Piloten-Betriebshandbuch enthaltenen Bedingungen)
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D021888/02 - Anlage V zu Anhang II.

Anl.: D021888/02 - Anlage V zu Anhang II

Anlage V zu Anhang II

Verzeichnis der Sondergenehmigungen Nichtgewerblicher Flugbetrieb (vorbehaltlich der in der Genehmigung festgelegten und im Betriebshandbuch oder Piloten- Betriebshandbuch enthaltenen Bedingungen)		
Ausstellende Behörde ¹ :		
Verzeichnis der Sondergenehmigungen Nr. ² :		
Name des Betreibers:		
Datum ³ :		
Unterschrift:		
Luftfahrzeugmuster und Eintragszeichen ⁴ :		
Art des Sonderbetriebs (SPO), falls anwendbar:		
☐ ⁵		
Sondergenehmigungen ⁶	Spezifikation ⁷	Bemerkungen
...		
...		
...		
...		

EASA-Formblatt 140 Ausgabe 1

¹ Bezeichnung und Kontaktangaben.² Zugehörige Nummer.³ Ausstellungsdatum der Sondergenehmigungen (TT-MM-JJJJ) und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde.⁴ Angabe der Bezeichnung von Bauart, Modell und Serie oder Hauptserie des Luftfahrzeugs, falls eine Serie festgelegt wurde, wie vom Commercial Aviation Safety Team (CAST)/ICAO festgelegt (z. B. Boeing-737-3K2 oder Boeing-777-232). Die CAST/ICAO-Bezeichnungen sind verfügbar unter <http://www.intlaviationstandards.org/>.

Die Eintragszeichen sind entweder im Verzeichnis der Sondergenehmigungen oder im Betriebshandbuch aufzuführen. Im letzteren Fall ist im Verzeichnis der Sondergenehmigungen auf die entsprechende Seite im Betriebshandbuch Bezug zu nehmen.

⁵ Angabe der Art des Betriebs, z. B. Landwirtschaft, Bau, Fotografie, Vermessung, Beobachtung und Überwachung, Luftwerbung.⁶ In dieser Spalte den genehmigten Flugbetrieb angeben, z. B. Gefährliche Güter, LVO, RVSM, RNP, MNPS.⁷ In dieser Spalte die am weitesten reichenden Kriterien für die Genehmigung angeben, z. B. Entscheidungshöhe und Pistenmindestsicht für CAT II.